

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
3	Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale) Datum Schreiben: 29.08.2016		
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde wird auf eine gewisse Geruchsbeeinträchtigung im Plangebiet bei Südwind ausgehend von der ca. 300 Meter südlich gelegenen Tierhaltungsanlage sowie der Biogasanlage hingewiesen. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist jeweils die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Harz). Auf Grund der vergleichsweise geringen Häufigkeit südlicher Windrichtungen sind erhebliche Geruchsbelästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes allerdings nicht zu erwarten. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Harz, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Regelungen des Umwelt- und Artenschutzrechtes sind unbeschadet der Festsetzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu beachten. Eine Anpassung der Planung ist deshalb nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eventuelle Anregungen der unteren Behörde des Landkreises Harz in der	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	sen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Papies	Abwägung zur entsprechenden Stellungnahme eingegangen. Eine Abwägung an dieser Stelle ist nicht erforderlich.	
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg Eingang: 17.08.1972		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Topographische Karte 1:10.000 aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.01.2012 mit Ihrem Auftraggeber für die Bauleitplanung, der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auch auf dem verwendeten Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:10.000 im Planteil folgender Quellenvermerk anzubringen: [TK10 / 01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011 Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jörg Fülberth	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellenvermerk wird auf der Planzeichnung angebracht.	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
12	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt Datum Schreiben: 30.08.2016		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: - Bebauungsplan „Siedlung 5“ der Stadt Osterwieck / OT Lüttgenrode (Entwurf) Stand: 28. April 2016 - Begründung zum Bebauungsplan „Siedlung 5“ (Entwurf) Stand: 28. April 2016 - Planzeichnung Stand: 28. April 2016 Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. (A) FD Kreisentwicklung/-planung / ÖPNV Frau Schulz Tel. 03941 / 5970 6233, E-Mail: renate.schulz@kreis-hz.de Es gibt keine grundsätzlichen Einwände gegen den B-Plan. Die verkehrliche Erschließung für den Individualverkehr ist durch das angrenzende Straßennetz gesichert. Folgender Hinweis sollte berücksichtigt werden: Die nächste ÖPNV-Haltestelle befindet sich in Lüttgenrode, Schulstraße. Die Luftlinienentfernung beträgt ca. 1.000 m, der Fußweg ungefähr 1.400 m. Bei Genehmigung des B-Planes kann daraus kein Anspruch auf Einrichtung einer näher gelegenen Haltestelle (z.B. durch veränderte Streckenführung der Buslinie) abgeleitet werden. Umweltamt / Untere Wasserbehörde Frau Bauschatz Tel. 03941 / 5970 5798, E-Mail: gabriela.bauschatz@kreis-hz.de Seitens der Wasserbehörde, SG Wasser bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des B-Plans „Siedlung 5“ in der Stadt Osterwieck, OT Lüttgenrode.	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Das B-Plangebiet ist nicht Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebiet und wird nicht von Gewässern 1. Oder 2. Ordnung tangiert. Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Frau Rieche Tel. 03941 / 5970 5781, E-Mail: karolin.rieche@kreis-hz.de Für den Geltungsbereich des B-Plans sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen. § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhennel Tel. 03941 / 5970 4168, E-Mail: sybille.ziesenhennel@kreis-hz.de Zur vorgelegten Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben: • Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. • Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. • Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle des Landkreises (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren. • Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten.	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Für die Löschwasserversorgung sind bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Zur Löschwasserversorgung ist die in der Nähe befindliche offene Löschwasserentnahmestelle geplant. Der ordnungsgemäße Zustand (DIN 14210) ist nachzuweisen. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch Tel. 039417 5970 4517, E-Mail. kerstin.koch@kreis-hz.de Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. <u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. Auskunft der Stadt Osterwieck wird der Löschwasserteich im Jahre 2017 saniert. Es ist davon auszugehen, dass spätestens zum Zeitpunkt der Baufertigstellung der ordnungsgemäße Zustand gem. DIN 14210 hergestellt ist. wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Hinweis: Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941-6999240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können. Keine weiteren Hinweise hatten: Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Umweltamt / Untere Abfallbehörde Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde FD Kreisentwicklung /- planung, Raumordnung/Kreisentwicklung Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde (B) • Punkt 8.1 der Begründung ist zu überarbeiten. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 01.07.2015 rechtskräftig und weist den Bereich als Wohnbaufläche aus. Zudem sollte die Art der Nutzung begründet werden, auch wenn sie der Ausweisung des Flächennutzungsplanes entspricht. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert. Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung wird unter Pkt. 8.1 - „Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB“ eine entsprechende Erläuterung hinzugefügt.	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schöbel	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	
13	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 10.08.2016		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vorhaben „B-Plan "Siedlung 5" im OT Lüttgenrode" gebe ich folgende Stellungnahme ab: Aus den von mir zu vertretenden Belangen ergeben sich keine Einwände gegen das Vorhaben. Hinweis: Das überplante Gebiet liegt ca. 80 m von landwirtschaftlichen Flächen entfernt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Planunterlagen Pkt. 6 –Landwirtschaft- dennoch temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Geruch, Lärm) zu rechnen ist. Sollten aufgrund von Versiegelungen noch naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden, so sind diese auf der Planungsfläche zu realisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist unter Pkt. 6.4, Unterpunkt Landwirtschaft bereits ein inhaltlich gleich lautender Text enthalten. Es wird dort bereits eingeschätzt: „ ... aufgrund der zeitlichen Begrenzung möglicher Immissionen werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche erwartet.“ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen BPlan der Innenentwicklung, gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungs-	

BPlan "Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
 gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden ; Stand: 28.05.2015

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gez. Hünsche	plans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Deshalb sind keinerlei naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.	

BPlan"Siedlung 5", Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Ortsteil Lüttgenrode
Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung
gem. §4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden; Stand: 14.09.2016

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig,
Eingang: 18.08.2016,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
Eingang: 28.07.2016,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle, Referat 44, Ernst Kamieth Str. 2a, 06112 Halle (Saale),
Eingang beim Ministerium: 29.07.2016,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale),
Eingang: 18.08.2016,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale,
Eingang: 25.08.2016,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt,
Eingang: 29.08.2016,
- Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, c/o Landkreis Harz, Postfach 15 42, 38805 Halberstadt,
Eingang: 22.08.2016,
- Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz),
Eingang: 22.08.2016,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt,
Eingang: 26.08.2016,
- Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 33305 Halberstadt,
Datum Schreiben: 31.08.2016,
- GDMcom mbH, Maximilianallee, 4 04129 Leipzig,
Eingang: 18.08.2016,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweiger Straße 87 / 88, 38820 Halberstadt,
Eingang: 28.07.2016.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt,
Eingang: 04.08.2016,
- Gemeinde Huy, Fachbereich II/Bauverwaltung, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy ,
Eingang: 02.08.2016.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, den 14.09.2016

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen